

Förderung von Ausbildungsplätzen im Rahmen der Verbundausbildung

Kurzinformation (Stand November 2007)

Nicht alle Betriebe können die in den Ausbildungsordnungen geforderten Ausbildungsinhalte vollständig selbst vermitteln. Sei es, weil sie zu klein sind, zu spezialisiert oder es an den fachlichen oder organisatorischen Voraussetzungen fehlt. Eine Möglichkeit, diese Hindernisse auf dem Weg zur eigenen Ausbildung zu überwinden, stellt die Kooperation mit anderen Betrieben oder Bildungseinrichtungen dar. Das Land fördert mit der Richtlinie „GEMEINSAM“ die Schaffung **zusätzlicher** betrieblicher Ausbildungsplätze in nicht ausbildungsfähigen Betrieben im Rahmen der Verbundausbildung in Niedersachsen.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt ist der Ausbildungsverbund, soweit er eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Ist dies nicht gegeben, ist ein Träger aus dem Verbund als Zuwendungsempfänger (Verantwortlicher) zu benennen. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche Verbände, in denen diese einen maßgeblichen Einfluss ausüben können. Den juristischen Personen stehen Kapitalgesellschaften gleich, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehr als 25 v.H. der Kapital- oder Gesellschaftsanteile halten. Die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Was wird gefördert und wie hoch ist die Zuwendung?

Gegenstand der Förderung sind die verbundbedingten Mehraufwendungen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze. Zusätzliche Ausbildungsplätze liegen vor, wenn

- der Ausbildungsbetrieb bisher überhaupt nicht ausgebildet hat,
- der Ausbildungsbetrieb in dem vorgesehenen Ausbildungsberuf bisher nicht ausgebildet hat, oder

- durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses mehr Auszubildende beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Bei der Berechnung ist die Zahl der Auszubildenden aller an dem Verbund beteiligten Betriebe jeweils zum 31. Dezember eines Jahres zu berücksichtigen.

Für jedes zusätzlich geschaffene Berufsausbildungsverhältnis wird eine einmalige pauschale Zuwendung i.H.v. maximal 2.000 Euro gewährt. Für ein weitergeführtes Berufsausbildungsverhältnis beträgt sie bei einer Restausbildungszeit von unter 12 Monaten 500 Euro, zwischen 12 und 24 Monaten 1.200 Euro und von mehr als 24 Monaten 2.000 Euro. Die Höchstförderung beträgt 20.000 Euro je Ausbildungsverbund.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbetrieb kann die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die vorgesehene Ausbildung allein nicht in vollem Umfang vermitteln, so dass deshalb zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mehrere natürliche oder juristische Personen (Partnerbetriebe) in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken.

Das Berufsausbildungsverhältnis muss

- im Rahmen der Erstausbildung abgeschlossen sein, d.h. der Auszubildende darf nicht über eine bereits abgeschlossene berufliche Ausbildung verfügen
- mit einer/einem Auszubildenden abgeschlossen werden, die oder der zum Ausbildungsbeginn mindestens drei Monate ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen oder im Land Bremen hatte
- in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge bei der Kammer eingetragen sein/ werden und
- über die Probezeit hinaus fortbestehen.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn für den gleichen Zuwendungszweck eine Förderung nach anderen Bestimmungen nicht erfolgt, es sei denn, die Bestimmungen lassen dies ausdrücklich zu.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist mit dem hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Formular rechtzeitig - mindestens 14 Tage - **vor Beginn** der Maßnahme zu stellen. Als Projektbeginn gilt der im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsbeginn.

Wichtig: Anträge, die zu spät eingereicht werden, so dass eine rechtzeitige Bearbeitung vor Beginn der Ausbildung nicht möglich ist, können für eine Förderung nicht berücksichtigt werden. Zu beachten ist auch, dass unvollständige Antragsunterlagen eine zügige Antragsbearbeitung behindern.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Ablauf der Probezeit und Vorlage des Verwendungsnachweises.

Für weitere Fragen stehen die folgenden Mitarbeiterinnen der Landesschulbehörde gerne zur Verfügung:

Cordula Gerland

☎ 0 41 31 - 15 26 90

📠 0 41 31 - 15 29 50

E-Mail: Cordula.Gerland@lschb-lg.niedersachsen.de

Silke Böhling

☎ 0 41 31 - 15 27 85

📠 0 41 31 - 15 29 50

E-Mail: Silke.Boehling@lschb-lg.niedersachsen.de

Barbara Rudolph

☎ 0 41 31 - 15 26 76

📠 0 41 31 - 15 29 50

E-Mail: Barbara.Rudolph@lschb-lg.niedersachsen.de

Der vollständige Antrag ist einzureichen bei der

Landesschulbehörde Lüneburg
- Dezernat 5 -
Postfach 21 20
21311 Lüneburg